

Hausordnung der Kindertagesstätte Ponitzer Landmäuse

gültig ab 01.02.2023

1. **Der Besuch der Kindertagesstätte** ist für alle Kinder der Gemeinde Ponitz ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt möglich. Kinder aus anderen Gemeinden können auf Antrag und bei freier Kapazität ebenfalls aufgenommen werden. Die **Eingewöhnungszeit** beträgt in der Regel 14 Tage.
2. **Die Öffnungszeiten** der Kindertagesstätte ist an den Werktagen Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr. **Die Schließzeiten** erfolgen an den Wochenenden, jeweils vom 22.12. bis 02.01. jeden Jahres, an Brückentagen vor und nach Feiertagen. Im März und im September jeden Jahres gibt es einen Weiterbildungs- **Schließtag**.
3. **Die Kindergartengebühr** laut gültiger Gebührensatzung für eine Halbtagsbetreuung (Abholung vor dem Mittagsschlaf) bzw. für eine Ganztagsbetreuung zahlen die Eltern bis zum 10. des laufenden Monats per Überweisungsauftrag bzw. Einzugsermächtigung.
4. **Das Essengeld** wird direkt mit dem Essenanbieter (CJD Meerane) per Überweisung entrichtet. Die Sorgeberechtigten sind für die Essenbestellung, die Essenabmeldung und Bezahlung selbst verantwortlich.
5. **Bei Fernbleiben** des Kindes ist die Kindertagesstätte bis 8.00 Uhr zu benachrichtigen.
6. **Änderungen** (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen.
7. **Bei Neuaufnahme** wird eine ärztliche Bescheinigung für das Kind vorgelegt. Die Masernimpfung ist nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme dürfen in der Familie keine ansteckenden Krankheiten bekannt sein.
8. **Für den Weg zur und von der Kindertagesstätte** sind die Eltern bis zur Übergabe/ Übernahme des Kindes an die/ von der Erzieherin verantwortlich. Die Eltern legen schriftlich fest, wer außer ihnen berechtigt ist, das Kind abzuholen. Geschwisterkinder ab 12 Jahren dürfen mit einmaliger schriftlicher Erlaubnis das Kindergartenkind abholen. Mit jeweils aktueller **schriftlicher Erlaubnis** darf das Vorschulkind allein nach Hause gehen, jedoch nur wenn es die Situation erlaubt.
Bei Gewitter, Sturm, u. ä., bei Gesundheitsstörungen und anderen Befindlichkeiten verbleibt das Kind bis zum Abholen durch erwachsene Abholberechtigte in der Kindertagesstätte.
9. **Beim Betreten und Verlassen** des Kita-Geländes bzw. Gebäudes sind Tür und Tor zur Sicherheit der Kinder zu schließen. Die Kinder dürfen Tür und Tor nicht selbst öffnen.

10. **Eventuelle Gesundheitsstörungen** sind am Morgen der Erzieherin mitzuteilen. Bei Erkrankungen des Kindes im Tageslauf werden die Sorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten und im akuten Notfall der Arzt informiert. Treten **Infektionskrankheiten** in der Familie auf, ist die Kindertagesstätte umgehend zu informieren. Bei Infektionskrankheiten des Kindes muss eine **ärztliche Bescheinigung** zur Wiederaufnahme vorgelegt werden. Es gelten die Wiedenzulassungsempfehlungen des Gesundheitsamtes gem. § 34 IfSG. **Das kranke Kind bleibt jedoch mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit zu Hause.**
11. Wird durch schriftliche ärztliche Verordnung eine **Medikamentengabe** notwendig, so ist das pädagogische Fachpersonal berechtigt, die Medikamente nach Dosierungsvorschrift dem Kind zu verabreichen. **Antibiotika und Fiebermittel werden nicht gegeben.**
12. **Der Tageslauf der Gruppe** ist beim Bringen und Abholen des Kindes zu berücksichtigen: 8.00-8.30 Uhr ist Frühstück. Bis 9.00 Uhr sollten alle Kinder in der Einrichtung sein. Bis 12.00 Uhr werden die Mittagskinder abgeholt.
13. **Die Übergabe/ Übernahme des Kindes** an/ von der Erzieherin erfolgt an der Gruppenzimmertür, außer in der Eingewöhnungszeit.
14. **Die Gruppenräume** sind aus hygienischen Gründen nicht mit Straßenschuhen zu betreten.
15. **Das Betreten der Küche** ist nur dem Personal gestattet, außer bei Festen und Feiern im Haus.
16. Die Sorgeberechtigten haben jederzeit das Recht und die Möglichkeit zu einem **Gespräch** mit der Leiterin und der Erzieherin. Auch ein **Hospitationstag** wird nach Absprache angeboten.
17. **Für mitgebrachtes Spielzeug**, Schmuck, Kinderwagen, Roller, Fahrräder, Schlitten u.a. wird keine Haftung übernommen.
18. Ein Kind kann vorübergehend oder dauerhaft **vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen** werden, wenn die Mitwirkungspflicht der Eltern missachtet wird (Satzung § 6), wenn die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht gezahlt wurde, wenn mehrfach unentschuldigt die Öffnungszeit missachtet wurde, wenn sich das Kind trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt.

Marcel Greunke
Bürgermeister

Manuela Bacher
Leiterin der Kindertagesstätte